

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt!

Wahlschein

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Wahlkreis prüfen
35 (Rotenburg I -
Heidekreis)

Personendaten
prüfen (Identität)

Name
Anschrift

Nur gültig für den Wahlkreis 35

Wahlschein Nr. 1
Wählerverzeichnis Nr. 14/765

oder vorgesehener Wahlbezirk

¹⁾ Wahlschein gem. § 25 Abs. 2 BWO

geboren am wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ²⁾
Geburtsdatum

Nummer abgleichen
(Liste ungültige WS)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises

oder

2. durch Briefwahl.



Schwarmstedt, 21.09.2021

(Ort und Datum)

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Unterschrift vorhanden?

(Unterschrift)

Achtung!

Nachstehende "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ⁴⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/der Verwaltungsbehörde des Kreises an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der wählenden Person

(Datum, Vor- und Familienname)

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ⁵⁾

(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Hinweise auf dem beiliegenden Merkblatt beachten!!

1) Falls erforderlich, von der Samtgemeinde anzukreuzen.

2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

4) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.